

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. November 1918.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz: die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Wein betreffend.

Verordnungen: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Abfederanlage auf Reifen und Pflastern nach dem Ausland betreffend; Arbeitshilfe in Land- und Forstwirtschaft betreffend; den Versand von periodischen Tractschriften nach dem Ausland betreffend.

Provisorisches Gesetz.

(Vom 28. Oktober 1918.)

Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 5. Juni 1917, betreffend Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 188), wird, wie folgt, geändert:

1. Der Absatz 2 des § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Zuschlag beträgt, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes im Jahre 1915 erfolgt ist, 5 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1916 erfolgt ist, 15 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1917 erfolgt ist, 20 vom Hundert und wenn sie im Jahre 1918 erfolgt ist, 40 vom Hundert der Brandentschädigungssumme. Bei den nach dem Jahre 1918 erfolgenden Wiederherstellungen beträgt der Zuschlag 60 vom Hundert der Brandentschädigungssumme“.

2. Der Absatz 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschläge für die zuschlagsberechtigten Brandfälle der späteren Jahre sind jeweils dem Umlagebedarf des betreffenden Jahres hinzuzurechnen; doch darf dem Umlagebedarf ein höherer Zuschlag als 50 vom Hundert nur mit diesem Betrage zugerechnet werden“.

Artikel 2.

Soweit die Zuschläge für die Brandfälle der Jahre 1914 bis 1917 durch gegenwärtiges Gesetz gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 188) erhöht worden sind, werden die Mittel zu ihrer Aufbringung dem Betriebs- und Ausgleichungsfonds der Gebäudeversicherungsanstalt entnommen.

Artikel 3.

Das Gebäudeversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Seite 403) erhält die nachstehenden Abänderungen:

1. Nach § 23 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 23 a.“

Während des im Jahre 1914 eingetretenen Kriegszustandes und bis zum Ablaufe des auf den Friedensschluß folgenden Kalenderjahres gilt als Wertserhöhung, die zu einem Antrag auf Neueinschätzung bestehender, schon zur Versicherung aufgenommenen Gebäude berechtigt, auch die Erhöhung der Baupreise, sofern diese Erhöhung bei dem einzuschätzenden Gebäude den Betrag von mindestens 1000 M erreicht. Während der zwei auf den vorstehend erwähnten Zeitpunkt folgenden Kalenderjahre kann der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt und der Gebäudeeigentümer eine Nachprüfung der hiernach erhöhten Versicherungssummen jederzeit beantragen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tage nach erfolgter Antragstellung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus der erhöhten Versicherungssumme für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind“.

2. In § 19 Absatz 1 werden die Worte: „abgesehen von den Fällen des § 23“ ersetzt durch die Worte: „abgesehen von den Fällen der §§ 23 und 23 a“; in § 24 wird nach der Zahl „23“ die Zahl „23 a“ eingeschaltet; in § 25 hat der Inhalt der Klammer in Absatz 1 zu lauten: „§§ 21, 22, 23 und 23 a“; in § 57 Absatz 3 werden die Worte: „unbeschadet der Bestimmungen in § 23“ ersetzt durch die Worte: „unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 23 und 23 a“.
3. In § 28 erhält der Absatz b folgenden Zusatz:

„Die Kosten der Abschätzung und der Nachprüfung der Versicherungssumme nach § 23 a sind von den Eigentümern ganz zu tragen; hat der Verwaltungsrat

die Nachprüfung der Versicherungssumme beantragt, so fallen die Kosten der Gebäudeversicherungsanstalt zur Last“.

In § 28 wird hinter Buchstabe d eingeschaltet:

„e. Für die Vormerkung einer Versicherung nach § 23 a in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde ist von dem Antragsteller eine Geschäftsgebühr von 50 \mathcal{M} für jedes einzelne Gebäude zu entrichten“.

4. Nach § 28 des Gesetzes wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 28 a.

Das Ministerium des Innern kann für die nach § 23 a zulässigen Einschätzungen hinsichtlich der Bestimmung der Versicherungssumme und der Aufnahme zur Versicherung von den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes abweichende Vorschriften erlassen und ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Oktober 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1918.)

Den Verkehr mit Wein betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607, 728 und 1916 Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 31. August 1917 über Wein (Reichs-Gesetzblatt Seite 751) wird unsere Verordnung obigen Betreffs vom 2. Oktober 1918 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 333) mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

§ 10 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Wird von Erlegung eines Betraags nach Absatz 1 Abstand genommen, so ist für den Verbandschein eine Gebühr von je 20 \mathcal{M} für jedes Hektoliter als Entschädigung für Verwaltungskosten an das Landespreisamt zu entrichten. Für Verbandscheine zu Weinendungen an militärische Stellen, Lazarette und öffentliche Anstalten wird keine Gebühr erhoben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Stellvertretendes Generalkommando

XIV. Armeekorps.

Abt. IVe — Abwehr Nr. 71785/P.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1918.

Verordnung.

Die Absenderangabe auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs, einschließlich des rechtsrheinischen Etappengebiets:

§ 1.

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vor- und Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 2.

Wer im Absendervermerk falsche Angaben macht, wird, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Jäbert,

General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1918.)

Arbeitshilfe in Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Meine Verordnung vom 25. Oktober 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383), Ausschilfe in der Land- und Forstwirtschaft betreffend, wird mit Wirkung vom 1. November 1918 aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Jäbert,

General der Infanterie.

Stellvertretendes Generalkommando
XIV. Armeekorps.
Abt. IV e — Abwehr — Nr. 75983. D.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1918.

Verordnung.

Den Versand von periodischen Druckschriften nach dem Ausland betreffend.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für meinen Befehlsbereich das Folgende:


§ 1.

Nach dem 1. November 1918 erscheinende periodische Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften usw.) sind vom 1. November 1918 ab bis einschließlich 14. November 1918 nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen.

§ 2.

Nach dem 15. November 1918 erscheinende periodische Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften usw.) sind vom 15. November 1918 ab zur Ausfuhr ins Ausland nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die zur Ausfuhr gestellte Zeitschrift darf nur Anzeigen enthalten, die mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift angenommen sind. Eine Abschrift der für die Auslandsausgabe bestimmten Anzeige ist gleichzeitig mit ihrer Annahme der zuständigen örtlichen Zensurstelle (Bezirksamt, Oberamt, Kreisdirektion) einzusenden.
2. Diese Zeitschrift (Auslandsausgabe) muß auf jeder Seite in der rechten oberen Ecke

den Eindruck  tragen, als verantwortliche Erklärung des Verlegers, daß auf dieser Seite keine ausfuhrverbotene Anzeige steht.

§ 3.

Als Anzeigen im Sinne der §§ 1 und 2 gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinende Veröffentlichungen, auch in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

Außerdem hiervon sind (befreit von der 14-tägigen Liegefrist):

1. Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten;

2. Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.

§ 4.

Die in § 2 bestimmte 14-tägige Liegefrist beginnt mit dem Tage der Vorlage der Anzeige bei der örtlichen Jenjurstelle (Bezirksamt, Oberamt, Kreisdirektion).

§ 5.

Unberührt von dieser Verordnung bleibt der amtliche Versand (Druckschriftensendungen von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als solche durch Siegel- oder Stempelabdruck auf den Sendungen kenntlich gemacht sind), der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Osterreich-Ungarn.

§ 6.

Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Fäbert,

General der Infanterie.